



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Satzung der Großen Kreisstadt Überlingen/Bodensee über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen am 09.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Überlingen erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt, das wöchentlich unter dem Namen „Hallo Ü“ erscheint.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Überlingen vom 18.12.1996 verliert mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Rechtsgültigkeit.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Patzel  
Oberbürgermeister